

vom 18.Mai 2021

FDP.Die Liberalen Zürich 6

Statuten

§ 1

Die *Freisinnig-demokratische Partei Zürich 6* bildet ein Glied der *Freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Zürich*, deren Statuten und Parteiprogramm ihr als Grundlage für ihre Tätigkeit dienen.

§ 2

Die *Freisinnig-demokratische Partei Zürich 6* stellt sich die Aufgabe, neben den allgemeinen Interessen der Stadt die besonderen Anliegen des Kreises 6 in jeder Hinsicht zu fördern. Sie macht es sich zur Pflicht, für eine möglichst starke freisinnig-demokratische Vertretung des Kreises in den Behörden der Stadt und des Kantons zu sorgen. Ausserdem trachtet sie danach, durch öffentliche Veranstaltungen das Verständnis und Interesse für die Fragen allgemeiner und politischer Natur zu heben und das liberale Gedankengut zu verbreiten.

§ 3

Die *Freisinnig-demokratische Partei Zürich 6* besteht aus den Mitgliedern, die dem Vorstand ihren Beitritt schriftlich erklärt haben und von ihm aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied wird durch seinen Beitritt zur *Freisinnig-demokratischen Partei Zürich 6* gleichzeitig Mitglied der *Freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Zürich*.

§ 4

Die Organe der Partei sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Die Mitgliederversammlung;
3. Der Vorstand.

Art. 4a. Form der Versammlung und der Beschlussfassung

1. Sämtliche Organe können sich sowohl physisch als auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.
2. Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) durchgeführt werden.
3. Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.
4. Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

§ 5

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes einmal jährlich zur Behandlung folgender ordentlicher Geschäfte zusammen:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes;
3. Abnahme der Jahresrechnung;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten, soweit nicht § 7 Abs. 2 oder 3 Anwendung finden;
6. Wahl zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes;
7. Wahl der kantonalen und städtischen Delegierten.

§ 6

Mitgliederversammlungen finden jeweils auf Anordnung des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 25 Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand ein diesbezügliches Begehren stellen.

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern (§ 5 Ziff. 5). Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass die beiden Quartiere Unterstrass und Oberstrass angemessen vertreten sind.

Kantonsräte und Gemeinderäte der FDP, welche im Kreis 6 gewählt wurden, gehören dem Vorstand ex officio an. Ebenfalls ex officio nehmen im Vorstand Stadträte, welche im Kreis 6 wohnen, Einsitz.

Weitere im Kreis 6 gewählte Amtsträger der FDP, wie Regierungsräte, Nationalräte, Ständeräte, Vertreter des Wahlbüros und der Stadtamman können durch den Vorstand als Mitglieder desselben berufen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestellt den Ausschuss.

§ 8

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder wenn drei Mitglieder dies verlangen.

§ 9

Zum Studium spezieller Fragen und zur Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern kann der Vorstand Fachgruppen bestellen.

§ 10

Die Einnahmen der Partei bestehen aus dem ordentlichen Jahresbeitrag und aus freiwilligen Beiträgen. Befreiung von der Beitragspflicht kann in speziellen Fällen durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 11

Der Austritt aus der Freisinnigen-demokratischen Partei Zürich 6 ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied der Freisinnigen-demokratischen Partei Zürich 6 bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung oder aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

§ 12

Änderungen dieser Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern die Abänderungsanträge durch den Vorstand vorberaten und die Statutenrevision mit der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sind.

Am 18.05 2021 hat die Generalversammlung einen neuen § 4a beschlossen. Diese Änderung tritt per sofort in Kraft.

Für den Vorstand:

Der Präsident:
Patrik Rudolf Brunner

Der Aktuar
Clément Graf